

# Satzung

---

Stand: 27.05.2026

**Die in der Vertreterversammlung in Rhens am Rhein am 14. Oktober 1955 beschlossene Satzung erhält ihre jetzige Fassung durch Beschluss des Bundesgewerkschaftstages 2026 in Fulda vom 27. Mai 2026.**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz und Gerichtsstand.....	3
§ 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben.....	3
§ 3 Geschäftsjahr .....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Rechtsberatung und Rechtsschutz .....	5
§ 7 Unterstützung bei Streik und Maßregelung.....	5
§ 8 Freizeitunfallversicherung .....	5
§ 9 Sterbegeld .....	5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Beiträge .....	6
§ 12 Regionale <b>vbba</b> -Gruppen .....	6
§ 13 <b>vbba</b> -Landesgruppen .....	7
§ 14 Organe der <b>vbba</b> .....	8
§ 15 Bundesgewerkschaftstag .....	8
§ 16 Bundeshauptvorstand .....	10
§ 17 Bundesvorstand .....	12
§ 18 <b>vbba</b> -Frauenvertretung.....	13
§ 19 <b>vbba</b> Jugend.....	14
§ 20 <b>vbba</b> -Seniorenvertretung.....	14
§ 21 Rechnungsprüfung .....	14
§ 22 Wahlkommission und Arbeitskreise .....	15
§ 23 Abstimmungen und Wahlen .....	15
§ 24 Satzungsänderungen .....	15
§ 25 Bekanntmachungen .....	16
§ 26 Reisekosten und Sitzungsgeld .....	16
§ 27 Auflösung der Gewerkschaft .....	16
§ 28 Datenschutz .....	16
§ 29 Haftung.....	16
§ 30 Inkrafttreten .....	17

## § 1 Name, Organisationsbereich, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales“, Kurzform „vbba“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“ Die vbba ist korporatives Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion.
- (2) Der Organisationsbereich der vbba umfasst alle öffentlich- und privatrechtlichen Dienstleister für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Familienkasse.
- (3) Die vbba hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Nürnberg.
- (4) Die vbba kann eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten. Jede Geschäftsstelle kann durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer geführt werden. Diese/Dieser ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis kann sie/er durch den Bundesvorstand als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

## § 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben

- (1) Die vbba bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Ziel der vbba ist es, in Übereinstimmung mit der Satzung des dbb beamtenbund und tarifunion, die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben der vbba gehören:
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgeber und Arbeitsmarktpartner zur Schaffung von Vollbeschäftigung, Optimierung des Ausgleichs auf dem Ausbildungsstellenmarkt und Herstellung von Chancengerechtigkeit in allen sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftsbereichen,
  - b) Abbau und Vermeidung von Diskriminierung und damit Anerkennung der Leitlinien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),
  - c) Sicherung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der im Rechtsverhältnis als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befindlichen Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen; dabei erkennt sie das geltende Tarifrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes,
  - d) Sicherung und Fortentwicklung des Berufsbeamtentums sowie der dienstrechtlichen Belange ihrer Mitglieder im Beamtenverhältnis,
  - e) Wahrnehmung der Mitgliederinteressen in Angelegenheiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis einschließlich der Gewährung von Rechtsschutz,
  - f) Förderung der Gleichstellung von Frauen, Männern und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, von Vielfalt sowie von Inklusion,
  - g) Förderung der Jugendbelange,
  - h) Förderung der Belange der Rentnerinnen und Rentner, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen,
  - i) Unterstützung der vbba-Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und der vbba-Mitglieder in den Organen, die insbesondere nach den Personalvertretungsgesetzen, dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bundesgleichstellungsgesetz einzurichten sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
  - j) Information der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit und über Sachverhalte von allgemeinem Interesse; Herausgabe gewerkschaftlicher Veröffentlichungen,

- k) Sicherung und Verbesserung der beruflichen, gewerkschaftlichen und staatsbürgerlichen Aus- und Weiterbildung,
  - l) Förderung von Sozial- und Selbsthilfeeinrichtungen sowie Beteiligung daran,
  - m) Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.
- (4) Der Bundesgewerkschaftstag beschließt über Zweckänderungen – einschließlich solcher im Sinne von § 33 Abs.1 Satz 2 BGB – mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der **vbba** können werden:
- a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Nachwuchskräfte des Organisationsbereichs gem. § 1 Abs. 2,
  - b) Rentnerinnen und Rentner sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die aus dem aktiven Dienst des Organisationsbereichs gem. § 1 Abs. 2 ausgeschieden sind,
  - c) Hinterbliebene von Mitgliedern nach lit. a) und b).
- (2) Die Aufnahme muss in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Dieser kann die Aufgabe an eine Geschäftsstelle übertragen und ihr entsprechende Weisungen geben. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u. a. Beitragsrückstände bei der **vbba** aus einer früheren Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft, es sei denn, es handelt sich um eine andere Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion und die Überleitung ist eingeleitet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in dem Aufnahmeantrag angegebenen Monat, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Aufnahmeantrag angenommen wurde. Bei Überleitung von einer anderen dbb-Gewerkschaft beginnt die Mitgliedschaft mit Beginn des Folgemonats der Überleitung.
- (4) Die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner eines verstorbenen Mitgliedes (Hinterbliebene/Hinterbliebener) kann im Anschluss an den Sterbemonat die Mitgliedschaft beantragen. Bestand die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen nahtlos bis zu deren/dessen Sterbetag, können die/der Hinterbliebene die Mitgliedschaft innerhalb von 6 Monaten nach dem Sterbetag beantragen. Im Fall der Aufnahme gilt als Beginn der Mitgliedschaft das Beitrittsdatum der/des Verstorbenen.
- (5) Der Bundeshauptvorstand kann Mitglieder und ehemalige Mitglieder, die sich durch langjährige Mitarbeit in der **vbba** besonders ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Gleiche gilt für die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden. Die Ernennungen kann der Bundeshauptvorstand bei berechtigten Gründen widerrufen. Näheres regelt eine vom Bundeshauptvorstand zu erlassende Ehrenordnung.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten nach der Satzung mitzuwirken, die satzungsgemäßen Leistungen der **vbba** in Anspruch zu nehmen sowie gemeinsame Einrichtungen der **vbba** zu benutzen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zielsetzungen der **vbba** zu unterstützen, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und die Beiträge gemäß der Beitragsordnung (§ 11 Abs. 1) rechtzeitig und satzungsgemäß zu entrichten.

## **§ 6 Rechtsberatung und Rechtsschutz**

- (1) In dienst-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann Rechtsberatung und Rechtsschutz nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung gewährt werden.
- (2) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Näheres regelt eine vom Bundeshauptvorstand zu erlassende Rechtsschutzordnung.

## **§ 7 Unterstützung bei Streik und Maßregelung**

- (1) Bei Streik und Maßregelung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann eine Unterstützung gewährt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte, wenn diese in ihrer Freizeit an entsprechenden Aktionen teilnehmen.
- (2) Die Voraussetzungen, die Höhe und den Auszahlungsmodus der Unterstützung regelt eine vom Bundeshauptvorstand zu erlassende Unterstützungsordnung.
- (3) Zur Finanzierung der Unterstützung unterhält die **vbba** einen Aktionsfonds. Über Zuführungen und Entnahmen beschließt der Bundeshauptvorstand.

## **§ 8 Freizeitunfallversicherung**

- (1) Die **vbba** kann für jedes Mitglied eine Freizeitunfallversicherung abschließen.
- (2) Anspruch auf Leistungen aus dieser Versicherung hat jedes Mitglied, das satzungsgemäß seine Beiträge entrichtet.
- (3) Das Weitere bestimmen Versicherungsbedingungen und -vertrag. Über Vertrag, Änderungen und Modalitäten beschließt der Bundeshauptvorstand.
- (4) Ein besonderer Beitrag ist vom Mitglied hierfür nicht zu entrichten.

## **§ 9 Sterbegeld**

- (1) Bei einem tödlichen Dienst- oder Arbeitsunfall oder in Ausübung einer Tätigkeit für die **vbba** kann den Hinterbliebenen, unabhängig von der Mitgliedsdauer, ein Sterbegeld gezahlt werden.
- (2) Die Voraussetzungen, die Höhe und den Auszahlungsmodus der Unterstützung regelt eine vom Bundeshauptvorstand zu erlassende Sterbegeldordnung.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der **vbba** endet:
  - a) durch Kündigung,
  - b) durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1), während eines laufenden Rechtsschutzverfahrens kann die Mitgliedschaft jedoch bis zu dessen Abschluss fortgeführt werden,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Streichung in der Mitgliederliste,
  - e) durch Tod.
- (2) Die Kündigung ist nur in Textform zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ist in den ersten 12 Monaten zum Ende eines Monats möglich. Satz 1

gilt nicht bei einem nahtlosen Wechsel zu einer dbb-Gewerkschaft. Sie ist gegenüber dem Bundesvorstand in Textform zu erklären. Der Bundesvorstand bestätigt die Kündigung.

- (3) Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Gewerkschaft verstößt, der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen, Ordnungen und Richtlinien trotz Aufforderung in Textform nicht Folge leistet, kann ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (u. a. § 4 Abs. 2 Satz 5) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der/des Betroffenen und Beteiligung der Landesgruppe. Der Ausschluss ist der/dem Betroffenen unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats bei dem Bundesvorstand Beschwerde eingelegt werden, über die der Bundeshauptvorstand in seiner nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (4) Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung (§ 11 Abs. 1) länger als drei Monate im Rückstand ist oder sich weigert, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten, kann vom Bundesvorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied vorher ergebnislos unter Hinweis auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste in Textform zur Zahlung der offenen Beiträge aufgefordert wurde. Die ausstehenden Beiträge kann der Bundesvorstand im Rahmen eines Mahnverfahrens eintreiben. Die Kosten hierfür trägt das ehemalige Mitglied.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft (Abs. 1) erlöschen sämtliche Rechtsansprüche gegenüber der Gewerkschaft.

## § 11 Beiträge

- (1) Zur Deckung der Gewerkschaftsausgaben zahlen die Mitglieder einen Beitrag, dessen Höhe vom Bundesgewerkschaftstag festgesetzt wird. Näheres regelt eine vom Bundeshauptvorstand zu erlassende Beitragsordnung.
- (2) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende werden von der Beitragspflicht freigestellt. Gleiches gilt für Hinterbliebene i. S. des § 4 Abs. 4 in den ersten 12 Monaten nach dem Sterbemonat des bisherigen Mitgliedes, wenn dessen Mitgliedschaft nahtlos bis zum Sterbetag bestanden hatte.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen unbeschadet des § 10 Abs. 4 die in § 5 Abs. 1 und §§ 6 bis 9 erwähnten Rechte.
- (4) Die Landesgruppen erhalten je Mitglied einen vom Bundeshauptvorstand festzusetzenden Beitragsanteil zur Bestreitung ihrer Ausgaben.
- (5) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben (Beförderungen, Höhergruppierungen, Versetzungen, Adressänderungen, Veränderung der Arbeitszeit etc.), sind einer Geschäftsstelle der **vbba** unaufgefordert unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## § 12 Regionale vbba-Gruppen

- (1) Auf Beschluss des jeweiligen Landesgewerkschaftstages können regionale Gruppen gebildet, zusammengelegt und umstrukturiert werden. Die Gruppen werden aus den **vbba**-Mitgliedern der jeweiligen Region gebildet. Die Gruppen führen jeweils die Bezeichnung „**vbba**-Gruppe (Name der Region)“. Im Grundsatz ist für die Zuordnung eines Mitglieds zu einer **vbba**-Gruppe der Beschäftigungsort maßgebend.
- (2) Jede **vbba**-Gruppe wählt für die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, der mindestens aus einer/einem Vorsitzenden, einer Stellvertretung und bei dezentraler Mittelverwaltung

einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister bestehen muss; bei Bedarf sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III entsprechend ihrem Mitgliederanteil berücksichtigt werden. § 13 Abs. 5 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Jede **vbba**-Gruppe führt einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch.
- (4) Bei dezentraler Mittelverwaltung wählt die Mitgliederversammlung der **vbba**-Gruppe zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer entsprechend § 21. Diese überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Wenn eine **vbba**-Gruppe personell nicht in der Lage ist, eine zweite Rechnungsprüferin/einen zweiten Rechnungsprüfer zu wählen, unterstützt die jeweilige Landesgruppe.
- (5) Die Abwicklung der Aufgaben einer **vbba**-Gruppe soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Stellen Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe oder ein Mitglied der **vbba**-Gruppe fest, dass die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben durch Vorstandsmitglieder einer **vbba**-Gruppe nicht gewährleistet ist, können der zuständige Landesgruppenvorstand oder drei Mitglieder der **vbba**-Gruppe eine Mitgliederversammlung der **vbba**-Gruppe einberufen. Diese Mitgliederversammlung, die von einem Mitglied des Landesgruppenvorstandes geleitet werden soll, kann durch Mehrheit Vorstandsmitglieder der **vbba**-Gruppe abberufen und neue Vorstandsmitglieder wählen.

### § 13 **vbba**-Landesgruppen

- (1) Zur Wahrung gemeinsamer überregionaler Aufgaben werden die regionalen **vbba**-Gruppen nach Maßgabe des Bundeshauptvorstandes zu einer rechtlich nicht selbstständigen Landesgruppe zusammengeschlossen; sie führt die Bezeichnung „**vbba**-Landesgruppe (Name nach Maßgabe des Bundeshauptvorstandes)“. Für die Zentrale der BA und die besonderen Organisationseinheiten am Sitz der Zentrale kann der Bundeshauptvorstand die „**vbba**-Landesgruppe Zentrale-Services“ bilden.
- (2) Die Organe der Landesgruppe sind:
  - a) der Landesgewerkschaftstag,
  - b) der Landesgruppenvorstand.In den Organen der **vbba**-Landesgruppen sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.
- (3) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus:
  - a) dem Landesgruppenvorstand,
  - b) den Vorsitzenden der regionalen Gruppen bzw. deren Vertreterinnen/Vertretern,
  - c) weiteren Teilnehmerinnen/Teilnehmern, die der Landesgruppenvorstand festlegt.
- (4) Für den Landesgewerkschaftstag finden § 15 Abs. 1, 4-7 und 9 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass er jährlich stattfinden sollte. Anträge an den Landesgewerkschaftstag können vom Landesgruppenvorstand, von der **vbba**-Landesjugendvertretung, der **vbba**-Landesfrauenvertretung, der **vbba**-Landesseniorenvertretung und den regionalen **vbba**-Gruppen in der jeweiligen Landesgruppe gestellt werden.
- (5) Der Landesgruppenvorstand soll aus
  - a) der/dem Landesvorsitzenden,
  - b) einer oder mehreren Stellvertretungen,
  - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,

- d) der Landesjugendvertreterin/dem Landesjugendvertreter,
- e) der Landesfrauenvertreterin,
- f) der Landessenorenvertreterin/dem Landessenorenvertreter und
- g) ggf. weiteren Beisitzern

bestehen. Er wird vom Landesgewerkschaftstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. § 17 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Der/die Vorsitzende der Landesgruppe darf nicht zugleich die Funktion der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters wahrnehmen. Die Landesgruppen können den Mitgliedern des Landesgruppenvorstandes für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewähren.

- (6) Die Rechnungsprüfung soll entsprechend § 21 erfolgen.
- (7) Stellen der Bundeshauptvorstand oder drei Vorsitzende von **vbba**-Gruppen fest, dass die Wahrung der satzungsmäßigen Aufgaben der Gewerkschaft durch Vorstandsmitglieder einer Landesgruppe nicht gewährleistet ist, können der Bundeshauptvorstand oder die betroffene Landesgruppe zur Neuwahl von Vorstandsmitgliedern der Landesgruppe einen Landesgewerkschaftstag einberufen. Der Bundeshauptvorstand kann bis zur Neuwahl den bisherigen Vorstand der Landesgruppe oder einzelne Mitglieder von der Führung der Geschäfte entbinden und vorläufige Maßnahmen für die Weiterführung der Geschäfte veranlassen.

#### **§ 14 Organe der **vbba****

- (1) Die Organe der **vbba** sind:
  - a) der Bundesgewerkschaftstag,
  - b) der Bundeshauptvorstand,
  - c) der Bundesvorstand.

In den Organen der **vbba** sollen Frauen entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein.

- (2) Die Organe sind beschlussfähig, sofern zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern anwesend ist. Wird festgestellt, dass ein Organ wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig ist, hat die/der Einladende zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Vertreterinnen/Vertretern beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Organe haben über ihre Versammlungen Niederschriften anzufertigen, die insbesondere den Inhalt der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen wiedergeben. Die von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie der Versammlungsleitung unterschriebenen Niederschriften sind den Delegierten bzw. Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Verfügung zu stellen oder zu übersenden.

#### **§ 15 Bundesgewerkschaftstag**

- (1) Der Bundesgewerkschaftstag ist das oberste Organ der Gewerkschaft. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, deren Rechte nicht ruhen (§ 11 Abs. 3). Der Bundesgewerkschaftstag ist nicht öffentlich. Mitglieder ohne Stimmrecht sind in Abstimmung mit dem Bundeshauptvorstand zugelassen. Für sie gilt § 26 Abs. 2.
- (2) Der Bundesgewerkschaftstag besteht aus:
  - a) dem Bundesvorstand,
  - b) den Vorsitzenden der **vbba**-Landesgruppen bzw. deren Vertreterinnen/Vertretern,

- c) weiteren stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der **vbba**-Landesgruppen, und zwar für jeweils 300 Mitglieder eine Person. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 4) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.,
- d) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend und der **vbba**-Seniorenvertretung,
- e) den Mitgliedern der **vbba** in der Tarifkommission des dbb für die BA,
- f) den Mitgliedern der **vbba** in der dbb Bundestarifkommission,
- g) bis zu 16 **vbba**-Mitgliedern der **vbba**-Listen im Hauptpersonalrat
- h) bis zu 8 **vbba**-Mitgliedern der **vbba**-Listen in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
- i) bis zu 10 **vbba**-Mitgliedern im Vorstand der Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der gemeinsamen Einrichtungen i. S. d. § 44 h Absatz 4 SGB II,
- j) von der **vbba** benannten ordentlichen Mitgliedern im Berufsbildungsausschuss.

Die Vertreterinnen/Vertreter der **vbba**-Landesgruppen nach lit. c) werden von diesen benannt. Vertreterinnen/Vertreter der regionalen **vbba**-Gruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. In den Fällen g) bis i) benennen die jeweiligen Gruppen die zu entsendenden Personen, wenn es in den jeweiligen Gruppen mehr Mitglieder als zu entsendende Personen gibt.

- (3) Die Aufgaben des Bundesgewerkschaftstags sind:
- a) Festlegung der Grundsätze für die gewerkschaftspolitische Arbeit der Gewerkschaft,
  - b) Änderung der Satzung (§ 24),
  - c) Festsetzung der Höhe des Beitrags (§ 11 Abs. 1 Satz 1)
  - d) Beschlussfassung über Anträge (Abs. 8),
  - e) Wahl des Bundesvorstandes (§ 17 Abs. 2),
  - f) Wahl der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 21),
  - g) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Bundesvorstands,
  - h) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
  - i) Entlastung des Bundesvorstandes,
  - j) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Arbeitskampfordnung,
  - k) Auflösung der Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 27).

- (4) Der ordentliche Bundesgewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.

Aus wichtigen Gründen kann auf Beschluss des Bundeshauptvorstands ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag einberufen werden. Dieser kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der **vbba** die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Dieser kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

- (5) Auf die beabsichtigte Durchführung ordentlicher und außerordentlicher Bundesgewerkschaftstage hat der Bundesvorstand mindestens drei Monate vor Beginn des Bundesgewerkschaftstages auf der Homepage hinzuweisen. Die Einladung zum Bundesgewerkschaftstag, in der Zeit, Ort, Tagesordnung und die eingegangenen Anträge anzugeben sind, erfolgt durch den Bundesvorstand mindestens vier Wochen vor Beginn des

Bundesgewerkschaftstages durch Mitteilung in Textform an die letzte von der teilnehmenden Person bekanntgegebene E-Mailadresse.

- (6) In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie oder Krisensituationen) kann der Bundesgewerkschaftstag auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Delegierten üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Entscheidung über die Art der Durchführung trifft der Bundesvorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- (7) Wird der Bundesgewerkschaftstag virtuell oder hybrid durchgeführt, sind die teilnehmenden Personen mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie virtuell an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Der Bundesvorstand kann eine Anmeldefrist für die virtuelle bzw. hybride Teilnahme bestimmen und mit der Einladung mitteilen.

Die Zugangsdaten für eine virtuelle Teilnahme und/oder Rechtsausübung sind den teilnehmenden Personen spätestens 48 Stunden vor Beginn des Bundesgewerkschaftstages an die letzte von ihnen bekanntgegebene E-Mailadresse mitzuteilen. Diese Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (8) Anträge können vom Bundeshauptvorstand, vom Bundesvorstand, von der **vbba**-Frauenvertretung, von der **vbba** Jugend, von der **vbba**-Seniorenvertretung und den **vbba**-Landesgruppen gestellt werden. Sie sind mindestens acht Wochen vor dem Bundesgewerkschaftstag beim Bundesvorstand in Textform einzureichen.
- (9) Der Bundesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 16 Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus:
  - a) dem Bundesvorstand,
  - b) den Vorsitzenden der **vbba**-Landesgruppen bzw. deren Vertreterinnen/Vertretern,
  - c) weiteren stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der **vbba**-Landesgruppen, und zwar für jeweils 1.400 Mitglieder eine Person. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 4) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.
  - d) den Vorsitzenden der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend und der **vbba**-Seniorenvertretung bzw. deren Vertretern,
  - e) den Mitgliedern der **vbba** in der Tarifkommission des dbb für die BA,
  - f) den Mitgliedern der **vbba** in der dbb Bundestarifkommission,
  - g) bis zu 16 **vbba**-Mitgliedern der **vbba**-Listen im Hauptpersonalrat,
  - h) bis zu 8 **vbba**-Mitgliedern der **vbba**-Listen in der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
  - i) bis zu 10 **vbba**-Mitgliedern im Vorstand der Arbeitsgruppe der Vorsitzenden der gemeinsamen Einrichtungen i. S. d. § 44 h Absatz 4 SGB II.

Die Vertreterinnen/Vertreter der **vbba**-Landesgruppen nach lit. c) werden von diesen benannt. In den Fällen lit. g) bis lit. i) benennen die jeweiligen Gruppen die zu entsendenden Personen, wenn es in den jeweiligen Gruppen mehr Mitglieder als zu entsendende Personen gibt.

Der Bundeshauptvorstand ist nicht öffentlich. Mitglieder ohne Stimmrecht sind in Abstimmung mit dem Bundesvorstand zugelassen. Für sie gilt § 26 Abs. 2.

- (2) Die Aufgaben des Bundeshauptvorstandes sind:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Gewerkschaft, soweit sie nicht dem Bundesgewerkschaftstag vorbehalten sind,
  - b) Beschlussfassung über die ihm vom Bundesvorstand vorgelegten sonstigen Angelegenheiten,
  - c) Beschlussfassung über Anträge, soweit nicht der Bundesgewerkschaftstag zuständig ist,
  - d) Zustimmung zum Abschluss von unbefristeten Arbeitsverträgen,
  - e) Kenntnisnahme der jährlichen Geschäfts- und Kassenzwischenberichte des Bundesvorstandes,
  - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - g) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  - h) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Ehrenordnung (§ 4 Abs. 5),
  - i) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Rechtsschutzordnung (§ 6 Abs. 3),
  - j) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Unterstützungsordnung (§ 7 Abs. 2),
  - k) Beschlussfassung über Zuführungen in und Entnahmen aus dem Aktionsfonds (§ 7 Abs. 3),
  - l) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Sterbegeldordnung (§ 9 Abs. 2),
  - m) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschluss (§ 10 Abs. 3 vorletzter Satz),
  - n) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Beitragsordnung (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
  - o) Beschlussfassung über den Beitragsanteil der Landesgruppen (§ 11 Abs. 4),
  - p) Wahl im Rahmen des § 17 Abs. 3,
  - q) Beschlussfassung über die Satzung der **vbba** Jugend (§ 19 Abs. 2),
  - r) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Wahlkommission (§ 22 Abs. 1),
  - s) Verabschiedung der Kandidatenlisten für die Wahlen zum Hauptpersonalrat und zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung,
  - t) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen (§ 22 Abs. 2),
  - u) Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Reisekostenordnung (§ 26 Abs. 1).
- (3) Der Bundeshauptvorstand tritt nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zusammen. Er tritt sonst zusammen, wenn der Bundesvorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Einladungen sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern in Textform wenigstens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung zu übersenden.
- (4) In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Pandemie oder Krisensituationen) kann die Sitzung auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Unabhängig hiervon können weitere Sitzungen einmal jährlich auch ohne Vorliegen besonderer Umstände virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
- (5) Anträge können vom Bundesvorstand, von der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend, der **vbba**-Seniorenvertretung und den **vbba**-Landesgruppen gestellt werden.

- (6) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Bundeshauptvorstands dadurch herbeigeführt werden, dass seine Mitglieder ihre Stellungnahme der/dem Bundesvorsitzenden in Textform innerhalb der von ihr/ihm gesetzten Frist mitteilen.
- (7) Der Bundeshauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Bundeshauptvorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder von Vorgaben des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich sind, beschließen. Eine Befassung des Bundesgewerkschaftstages mit solchen Satzungsänderungen ist nicht erforderlich. Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.

## § 17 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - a) der/dem Bundesvorsitzenden,
  - b) drei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens eines weiblich sein soll,
  - c) der Justiziarin/dem Justiziar,
  - d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
  - e) bis zu acht weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die/der Bundesvorsitzende sowie die drei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind unter sich gleichberechtigt, jedes Mitglied ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und kann die **vbba** allein vertreten.

Im Bundesvorstand sollen HPR-Mitglieder, Mitglieder der Tarifkommission des dbb für die BA und Mitglieder aus dem Rechtskreis SGB II angemessen vertreten sein.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Vollzug der Neuwahl des Bundesvorstandes auf dem nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstag. Kommt eine Neuwahl des Bundesvorstandes nicht zustande, führt der bisherige Bundesvorstand die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Bundeshauptvorstand bis zum nächsten ordentlichen Bundesgewerkschaftstag eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet zur internen Ressortaufteilung per Beschluss und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
  - a) Erledigung der laufenden Geschäfte der Gewerkschaft und aller Gewerkschaftsangelegenheiten, soweit nicht eine Entscheidung dem Bundesgewerkschaftstag oder dem Bundeshauptvorstand vorbehalten ist,
  - b) Beschlussfassung über alle wichtigen gewerkschaftspolitischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Bundeshauptvorstand oder dem Bundesgewerkschaftstag vorbehalten sind,
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes der **vbba**,
  - d) Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne mit der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend und der **vbba**-Seniorenvertretung,
  - e) Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen des Bundesgewerkschaftstages und des Bundeshauptvorstandes,

- f) Durchführung der Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages und des Bundeshauptvorstandes,
  - g) Bericht an den Bundeshauptvorstand über die Umsetzung der Beschlüsse zu lit. f),
  - h) Abschluss von Arbeitsverträgen (siehe auch § 16 Abs. 2 lit. d),
  - i) Einberufung von Arbeitskreisen und Berufung der Mitglieder (§ 22 Abs. 2).
- (6) Der Bundesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch die Bundesvorsitzende/den Bundesvorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden von der/dem Bundesvorsitzenden anberaumt. Sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Die nicht am Tagungsort anwesenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.
- (7) Die Vorsitzenden der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend und der **vbba**-Seniorenvertretung nehmen auf Einladung an Bundesvorstandssitzungen teil, mindestens einmal jährlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstands.
- (8) Den Mitgliedern des Bundesvorstandes, der Vorstände der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend und der **vbba**-Seniorenvertretung kann eine Vergütung gewährt werden.

## § 18 **vbba**-Frauenvertretung

- (1) Die **vbba**-Frauenvertretung nimmt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die besonderen beruflichen, gewerkschaftlichen und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder wahr. Sie setzt sich insbesondere für die Gleichstellung der weiblichen Mitglieder sowie für die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf aller Mitglieder der **vbba** ein. Die **vbba**-Frauenvertretung arbeitet mit anderen Frauenorganisationen, insbesondere der dbb-Bundesfrauenvertretung, zusammen.
- (2) Die **vbba**-Frauenvertretung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand der **vbba**-Frauenvertretung,
  - b) den Frauenvertreterinnen der **vbba**-Landesgruppen,
  - c) der Vertreterin/dem Vertreter der **vbba** Jugend,
  - d) der Vertreterin/dem Vertreter der **vbba**-Seniorenvertretung,
  - e) weiteren stimmberechtigten Vertreterinnen der **vbba**-Landesgruppen, und zwar für jeweils weitere 300 weibliche Mitglieder eine Person. Maßgebend ist jeweils die Mitgliederzahl nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 4) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Vertreterinnen der **vbba**-Landesgruppen werden von diesen benannt.
- Zur kontinuierlichen Arbeit in der **vbba**-Frauenvertretung sollen die **vbba**-Landesgruppen für den Fall der Verhinderung der Landesfrauenvertreterin mindestens eine Stellvertreterin wählen, die die Interessen der jeweiligen Landesgruppe wahrnimmt.
- (3) Die **vbba**-Frauenvertretung wird durch einen Vorstand geführt. Der Vorstand der **vbba**-Frauenvertretung besteht aus:
- a) der Vorsitzenden,
  - b) einer ersten und einer weiteren Stellvertreterin,
  - c) bis zu zwei Beisitzerinnen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der **vbba**-Frauenvertretung werden von den Mitgliedern der **vbba**-Frauenvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (5) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen vertreten in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die Belange der weiblichen Mitglieder der **vbba** insbesondere gegenüber dem dbb beamtenbund und tarifunion.
- (6) Die **vbba**-Frauenvertretung tagt einmal im Kalenderjahr. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 19 **vbba** Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der **vbba** Jugend zusammengefasst.
- (2) Für die Arbeit und die Organisation gilt die Satzung der **vbba** Jugend, die der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes bedarf.
- (3) Die **vbba** Jugend entsendet ein Mitglied in die **vbba**-Frauenvertretung.
- (4) Für die Beratung von Jugendangelegenheiten und die Erstellung von Vorschlägen für die Wahlen zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung an die Wahlkommission (§ 22 Abs. 1) kann die Bundesjugendleitung Ausschüsse bilden.

## § 20 **vbba**-Seniorenvertretung

- (1) Die **vbba**-Seniorenvertretung nimmt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die besonderen Belange und Interessen der Mitglieder im Ruhestand und in der Passivphase der Altersteilzeit wahr.
- (2) Die **vbba**-Seniorenvertretung setzt sich zusammen aus den Seniorenbeauftragten der **vbba**-Landesgruppen und der Seniorenbeauftragten der **vbba**-Frauenvertretung. Der Bundesvorstand kann eine Beauftragte/einen Beauftragten in die **vbba**-Seniorenvertretung entsenden. Für jeweils weitere 300 Mitglieder im Ruhestand der Landesgruppe kann eine weitere Seniorenbeauftragte/ein weiterer Seniorenbeauftragter entsandt werden. Maßgebend ist jeweils die Zahl der Mitglieder im Ruhestand nach dem Stand der Beitragsabrechnung (§ 11 Abs. 4) am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Vertreterinnen/Vertreter der **vbba**-Landesgruppen nach werden von diesen benannt.  
Zur kontinuierlichen Arbeit in der **vbba**-Seniorenvertretung sollen die **vbba**-Landesgruppen für den Fall der Verhinderung der Landesseniorenvertreterin/des Landesseniorenvertreters eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter wählen, die/der die Interessen der jeweiligen Landesgruppe wahrnimmt. Die Aufgaben des/der Seniorenbeauftragten soll von Mitgliedern im Ruhestand wahrgenommen werden.
- (3) Die **vbba**-Seniorenvertretung wählt einen Vorstand. Dieser besteht aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Diese werden für die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der **vbba**-Seniorenvertretung gewählt.
- (4) Der Vorstand vertritt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand die besonderen Belange und Interessen der Mitglieder im Ruhestand gegenüber der dbb-Bundesseniorenvertretung.
- (5) Die **vbba**-Seniorenvertretung tagt unter Leitung des Vorstandes nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Die **vbba**-Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die **vbba**-Seniorenvertretung entsendet ein Mitglied in die **vbba**-Frauenvertretung.

## § 21 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Bundesvorstands obliegt vier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern. Sie werden für die Dauer von vier Jahren vom Bundesgewerkschaftstag gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode scheidet mindestens zwei

der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer aus. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bundesvorstands, des Bundeshauptvorstands oder eines Vorstands der **vbba**-Frauenvertretung, der **vbba** Jugend oder der **vbba**-Seniorenvertretung sein. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind nur dem Bundesgewerkschaftstag verantwortlich. Sie überprüfen während ihrer Wahlzeit mindestens zweimal jährlich die Kassenführung und überwachen die Ausführung des Haushaltes.

- (2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer prüfen den vom Bundesvorstand aufgestellten Kassenjahresbericht und berichten über das Ergebnis der Prüfung dem Bundesgewerkschaftstag und dem Bundeshauptvorstand auf deren Sitzungen.

## **§ 22 Wahlkommission und Arbeitskreise**

- (1) Für die Festlegung der Kandidatenliste für die Wahlen zum Hauptpersonalrat wird eine Wahlkommission gebildet, der jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter pro **vbba**-Landesgruppe, zwei Vertreterinnen/Vertretern des Bundesvorstandes, eine Vertreterin/ein Vertreter der **vbba**-Frauenvertretung sowie ein Mitglied der **vbba**-Bundesjugendleitung angehört. Sie wird vom Bundesvorstand rechtzeitig einberufen. Der Wahlkommission kann vom Bundeshauptvorstand eine Geschäftsordnung gegeben werden. Für die Festlegung der Kandidatenlisten für die Wahlen zur Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Wahlkommission gebildet werden kann.
- (2) Zur Erarbeitung fachlicher und/oder organisatorischer Grundlagen/Erkenntnisse für die Gewerkschaftsarbeit können vom Bundesvorstand Arbeitskreise einberufen werden. Deren Mitglieder werden vom Bundesvorstand berufen; § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die **vbba**-Landesgruppen, die **vbba**-Frauenvertretung, die **vbba** Jugend und die **vbba**-Seniorenvertretung können einzelne Mitglieder für die Berufung vorschlagen. Auf Beschluss des Bundeshauptvorstandes sind solche Arbeitskreise einzuberufen.

## **§ 23 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Wahlen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch vorliegt. Erreicht im ersten Wahlgang keine Person die notwendige Mehrheit, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit (die meisten Stimmen).
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der teilnehmenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

## **§ 24 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch den Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesgewerkschaftstages.
- (2) Für eine Veränderung in der organisatorischen Selbständigkeit oder einen Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesgewerkschaftstages.

## § 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gewerkschaft erfolgen in geeigneter Art und Weise.

## § 26 Reisekosten und Sitzungsgeld

- (1) Geladene Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Veranstaltungen der **vbba** auf Bundesebene können Reisekosten und Sitzungsgeld erhalten. Näheres regelt der Bundeshauptvorstand in der Reisekostenordnung (§ 16 Abs. 2 lit. t)).
- (2) Für Mitglieder ohne Stimmrecht werden für die Teilnahme am Bundesgewerkschaftstag und an Sitzungen des Bundeshauptvorstands durch den Bundesvorstand keine Kosten übernommen, sofern die Teilnahme nicht auf Initiative des Bundesvorstandes erfolgt ist.

## § 27 Auflösung der Gewerkschaft

- (1) Eine Auflösung der Gewerkschaft oder ein Ausscheiden aus dem dbb beamtenbund und tarifunion kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundesgewerkschaftstag beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesgewerkschaftstages. Ist der Bundesgewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach sechs, spätestens nach zehn Wochen ein neuer Bundesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem Bundesgewerkschaftstag schriftlich an die stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter abgesandt sein.
- (3) Im Falle der Auflösung hat der Bundesgewerkschaftstag über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens und die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren zu beschließen.

## § 28 Datenschutz

- (1) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder Aufgabe im Verein die Kenntnisnahme der Daten erfordern.
- (2) Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der notwendigen Daten in Textform gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (3) Der Bundesvorstand kann eine Datenschutzrichtlinie zum Umgang mit personenbezogenen Daten erlassen und ändern.

## § 29 Haftung

- (1) Ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes der **vbba** oder ein sonst für die **vbba** tätiges Mitglied haftet gegenüber der **vbba** für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der **vbba**. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die **vbba** oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (2) Ist ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Landesvorstandes der **vbba** oder ein sonst für die **vbba** tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der **vbba** die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die in der Vertreterversammlung in Rhens am Rhein am 14. Oktober 1955 beschlossene Satzung erhält ihre jetzige Fassung durch Beschluss des Bundesgewerkschaftstages in Fulda vom 27.05.2026. Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.